

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

### Abel ReTec GmbH & Co. KG

#### § 1 - Geltungsbereich, Allgemeines

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten insbesondere gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
2. Unsere Einkaufsbedingungen (im Folgenden: EKB) gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von den EKB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich oder in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere EKB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren EKB abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Auftrags- oder Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
3. Die EKB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass wir bei jedem einzelnen Vertrag wieder auf die EKB hinweisen und ohne dass wir bei jedem einzelnen Vertrag die EKB ausdrücklich vereinbaren müssen.
4. Mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlich oder per Textform erteilten Bestätigung.
5. Unsere Angestellten sind ohne ausdrückliche schriftliche oder per Textform erteilte Vereinbarung nicht befugt, Erklärungen abzugeben, die von dem Inhalt des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages abweichen.

#### § 2 - Angebot, Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant kann unsere Bestellung nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab dem in der Bestellung aufgeführten Datum annehmen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Plänen und sonstigen Unterlagen sowie Daten (Dateien und Programme) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind uns nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.

#### § 3 - Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher oder per Textform erteilter Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich oder per Textform vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt.

#### § 4 Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Der Lieferant darf Rechte aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlich oder per Textform erteilten Zustimmung übertragen.
2. Gegen Forderungen von uns kann der Lieferant nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
3. Dem Lieferanten stehen keine Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen unsere Forderungen zu. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant sein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht auf eine rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderung stützen kann.

#### § 5 - Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder per Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %; weitergehende Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

#### § 6 - Gefahrenübergang, Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich oder per Textform vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind daraus entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

#### § 7 - Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

1. Für die Untersuchung der Ware behalten wir uns eine Rügefrist im Sinne des § 377 Absatz 1 HGB

- von 3 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, vor.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
  3. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche gegen den Lieferanten beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

#### **§ 8 - Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache für den Produktschaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet oder haften würde.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von § 8 Ziffer 1 EKB ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, sofern der Rückruf aufgrund vernünftiger kaufmännischer Erwägungen geboten war. Die Beweislast dafür, dass dies nicht der Fall war, obliegt dem Lieferant.
3. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und uns mit ihm abstimmen. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme ausreichend für die sich aus seinen Produkten ergebenden Risiken, mind. aber in Höhe von € 1 Mio. pro Personenschaden/Sachschadenpauschal – zu unterhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen

#### **§ 9 - Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung**

1. Sofern wir dem Lieferanten Materialien beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Werden die von uns beigestellten Materialien mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

3. An von uns beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Ansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
6. Ein in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorgesehener Eigentumsvorbehalt erkennen wir nur zur Sicherung der im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehaltsgegenstand stehenden konkreten Zahlungsforderung des Lieferanten an (einfacher Eigentumsvorbehalt). Darüber hinausgehende Sicherungen durch Eigentumsvorbehalt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten (erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt) werden nicht vereinbart.

#### **§ 10 - Geheimhaltung**

1. Die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Daten stellen Betriebsgeheimnisse von uns dar, und zwar unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden. Sie gelten grundsätzlich als vertraulich. Der Lieferant ist zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet.
2. Diese Informationen, Unterlagen und Daten dürfen vom Lieferanten ausschließlich im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung mit uns verwendet und nur mit unserer schriftlich oder per Textform erteilten Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.
3. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung aus vorstehendem § 10 Ziffer 1 ist der Lieferant verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 zu zahlen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit die Informationen, Unterlagen oder die Daten der Allgemeinheit zugänglich sind oder dem Lieferanten bereits ohne unser Zutun bekannt waren.

#### **§ 11 - Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel**

1. Gerichtsstand ist, soweit eine Vereinbarung gesetzlich zulässig ist, ausschließlich München Stadt.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen über das Internationale Privatrecht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser EKB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die betroffene Regelung durch eine solche zu ersetzen, die deren wirtschaftlich gewolltem Zweck in rechtlich einwandfreier Weise am nächsten kommt.